

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 181/14 S

L 15 AS 446/12 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 512/12 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Mai 2014 - L 15 AS
446/12 NZB - Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat durch den zuvor genannten Beschluss die Verfahren L 15 AS 446/12 NZB, L 15 AS 450/12 NZB, L 15 AS 451/12 NZB, L 15 AS 3/13 NZB, L 15 AS 4/13 NZB, L 15 AS 82/13 NZB und L 15 AS 90/13 NZB zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 30.5.2014 beim Bundessozialgericht "Rechtsmittel" eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren des Rechtsmittels Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 12.5.2014 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 3 Das Rechtsmittel ist daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

